**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 19 (1903)

**Heft:** 39

**Artikel:** Die Motion über "Schutz der Arbeitswilligen bei Streiks" vor dem

Grossen Rate in Luzern [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-579577

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Motion über "Schutz der Arbeitswilligen bei Streiks" vor dem Großen Rate in Lusern.

(Fortsetzung.)

### Die Arbeitgeber.

Der Arbeiter kommt, sucht um Arbeit nach und

wird eingestellt zu den üblichen Bedingungen.

Nach einer Zeit passen ihm diese Bedingungen nicht mehr, sei es, daß er wirklich Grund zur Unzufriedenheit habe, sei es, daß ihm diese von dritter Seite bei= gebracht werde. Er kann sich mit dem Arbeitgeber nicht einigen.

Nun sollte man meinen, die einzige Lösung sei, daß das Anstellungsverhältnis aufhöre. Wenn der Ar= beiter seinen Lohn erhalten hat, so hat er vom Arbeit= geber nichts mehr zu fordern. Die Einhaltung einer eventuellen Ründigungspflicht immer vorausgesett.

Nun kommt aber der Arbeiter und jagt: Ich will nicht mehr zu den gleichen Bedingungen arbeiten, ich will aber auch nicht fort. Ich will diese und diese Besserstellung, und wenn du mir sie nicht freiwillig gewährst, werden ich und meine Kameraden dich schädigen durch Gewaltmittel, bis du mürbe bist, vorab dadurch, daß wir gewaltsam verhindern, daß andere Arbeiter an unsere Stelle treten. Das ist Streik, und Streik ist erlaubt.

Da sind wir ja glücklich bei dem berühmten Recht

auf ben Streit angelangt.

Gewiß hat der Arbeiter das Recht auf den Streik, sofern damit einfach die Arbeitseinstellung gemeint ift und derfelben feine Rundigungs= pflicht entgegensteht.

In letterem Falle ist der Ausständige wegen Berstragsbruch Schadenersat schuldig.

Im Baufach besteht auf unserem Plate keine Kün= digungspflicht und wir können deshalb den Arbeitern nicht verwehren, die Arbeit plötlich niederzulegen, wie

wir sie auch plötlich entlassen können.

Ein Recht aber, gegenüber den Arbeitswilligen Ge-walttätigkeiten zu begehen und den Arbeitgeber zu schädigen, hat der Arbeiter selbstwerständlich so wenig, wie der Arbeitgeber das Recht hat, den Arbeiter gewaltsam zur Arbeit zu zwingen oder ihm den Lohn zu verweigern.

Der Arbeiter wäre damit außerhalb der Gesetze gestellt. Die Arbeitgeber wären ihm überliefert und er wäre dumm, wenn er seine Ansprüche nicht

verdoppeln würde.

Wie kam die Arbeiterschaft überhaupt dazu, sich dieses Recht auf den Streik in ihrem Sinne an-

zumaßen?

Einmal dadurch, daß, wie bereits bemerkt, bei Streiks die etwelche Berechtigung hatten, die öffentliche Meinung und auch die Behörden, mit Rücksicht auf den wirtschaftlich Schwächern, auch gewisse Nebergriffe als eine Art Notwehr hinnahmen, und sodann, weil eben die streikenden Arbeiter in der Regel nicht belangt werden können, weil sie nicht faßbar sind, weil sie, auch wenn sie verurteilt würden, doch nicht bezahlen würden. Der Rläger hätte zum Schaden noch die Prozeskosten und den Spott. Darum gehen sie strassos aus, und darum bilden fie sich ein, was fie tun, sei erlaubt.

Statt über diesen Frrtum aufgeklärt zu werden, geschieht leider das Gegenteil. Die Arbeiterschaft wird durch die Agitatoren darin noch bestärkt. Man glaubt so gerne, was man gerne hätte. So kommt es auch, daß in den Zentren, wo die Arbeiteragitation betrieben wird, sich Ueberfluß an Arbeitskräften anhäuft. Bauernsöhne wären ja einfältig, auf dem Lande zu bleiben, wenn man ihnen in der Stadt so viel verspricht, so viel mehr Recht einräumt.

Nein, wir sagen: Angebot und Annahme sollen auch im Anstellungsverhältnis in Bezug auf die Arbeitskraft frei sein, wie im Handel bezüglich der Ware.

Es besteht auf letterem Gebiete auch kein Privi=

legium für den Arbeiter.

Wenn er in einen Hutladen geht, um sich einen Hut zu kaufen, und er findet den Preis zu hoch, so kauft er eben den Hut nicht und geht in einen andern Laden. Es fällt ihm nicht ein, eine Streitsache baraus zu machen, einen Schiedsrichter anzurufen. Noch viel weniger denkt er daran, vor der Ladentüre sich aufzuftellen (Streikposten) und anderen Räufern den Zutritt zu verwehren, bis er seinen Hut zum offerierten Preise habe.

Und was würde wohl ein Schenkwirt sagen, wenn an einem schönen Morgen einige Kunden seine Wirt= schaft absperren und verlangen würden, daß er nun sein Bier zu 10 Cts. statt zu 15 Cts. ausschenken müsse, weil sie das als richtig erachten. Und sie würden ankommende Gäfte unter Umftanden mit Gewalt vom Eintritt abhalten. Wie lange würde es wohl gehen, bis die Polizei diesem Unfug ein Ende machen würde, wohl keine 7 Wochen, und es wäre doch haarscharf derselbe Fall, wie bei einem Arbeiterstreik.

Und wenn ich die Ausführung eines Baues über-nehmen will und ich bekomme die Arbeit nicht zu dem gewünschten Preise, so fällt mir deswegen nicht ein, eine Streitsache daraus zu machen. Ich muß eben die Arbeit dem überlassen, der sie billiger macht und würde mich auch hüten, ihn mit Gewaltmitteln hindern zu

wollen, die Arbeit auszuführen.

Wenn "das gleiche Recht für alle" gelten foll, fo hat der Arbeiter wohl das Recht, die Arbeit einzustellen — eventuell erst nach Ablauf der Kündigungs= frist — aber er hat nicht das Recht, etwas gegen den Arbeitswilligen zu unternehmen und den Arbeitgeber zu schädigen.

Der dritte Beteiligte, der Streikende, mas ge=

winnt dieser?

Wenn schon durch den Ausbruch eines Streikes die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer derartige geworden sind, daß eine Verständigung und weiteres Zusammenarbeiten sehr in Frage gestellt sind, so wird der Arbeitgeber durch das feindliche, gehässige, gewalttätige Vorgehen der Streikenden derart geschädigt, beleidigt, erbittert, daß man ihm vernünftiger Beise gar nicht mehr zumuten kann, mit diesen Leuten weiter zu unterhandeln, oder sie gar wieder in die Werkstatt aufzunehmen. Von weiterem Zusammenarbeiten kann da gar keine Rede sein.

Der Arbeitgeber muß es als Ehrensache ansehen, den auf ihn unternommenen Angriff abzuwehren und da wird er, so großen Schaden er auch leiden mag,

eben doch meistens obenauf bleiben.

Den Streifenden bleibt die Abreise übrig. Und wenn andere Meister vor solchen Leuten gewarnt wer= den, so ist das nur natürlich. Diese werden also unter Umständen noch Mühe haben, sofort Arbeit zu finden.

Und wenn nun fo ein Mann Monate lang nichts anderes tut, als seine Mitarbeiter, die ihm nichts schulden und nichts zu leide getan haben, daran zu verhindern, ihr Brot redlich und ruhig zu verdienen, sie zu plagen, zu beläftigen, dies zum Zwecke, seinen früheren Arbeitgeber, der ihm auch nichts schuldet und nichts zu leide getan hat, zu schädigen, und dabei aus den Unterstützungen anderer Mitarbeiter zu leben, was

muß das auf die Moral dieses Mannes für eine Wirkung haben? Muß einer da nicht jeden Begriff für das,

was Recht ift und nicht Recht, verlieren?

Wenn also der Streikende durch die Handlung, die wir beanstanden — und gerade wegen dieser Hand= lung — bei der Lohnbewegung nichts erreicht, sich selbst und anderen nur Schaden zufügt, warum soll man ihn nicht verhindern, diese Handlung zu begehen?

Die Arbeiterschutzesetze sagen in der Regel, was der Arbeiter alles verlangen und tun dürfe; warum sollte nicht einmal gesagt werden, was er in seinem und andern Interesse nicht tun dürfe?

Gegen den Streik als solchen muten wir den Be-

hörden keine Schritte zu.

Auch nicht die gutgemeinten Ginigungsämter und Schiedsgerichte wünschen wir. Wir wünschen diese nicht und wir finden sie nicht am Plate, weil sie dem Streik den Stempel eines Rechtsftreites aufdrücken, der ihm nicht zukommt. Und wir wünschen sie besonders des= wegen nicht, weil sie nur für den Arbeitgeber ver= bindlich find, ihm deshalb nur schaden und den Streitgelüsten deshalb eher Vorschub leisten. Die Arbeiter halten sich daran, wenn es ihnen paßt. Beliebt es ihnen aber, weiter zu streiken, oder acht Tage später wieder zu streiken, so tun sie das ungeniert — wie jüngst in Genf — und es hindert sie daran auch der formellste Schiedsspruch nicht.

Nein, die Arbeiter mögen streiken, wo sie Grund zu haben glauben, wir sagen da — in Uebereinstimmsung mit dem "Demokrat" — "Das Unternehmertum mag zusehen, wic es den Kampf besteht." Mit andern

Worten: die Arbeitgeber mögen sich wehren.

Das werden sie auch tun müssen. Sie werden ge= zwungen sein, bei Vertragsbruch den Richter anzurufen, sie werden sich auch auf Rechtsmittel besinnen muffen, um der Art und Beife, wie die "Sperre" be= trieben wird, beizutommen, und fie werden mit Sulfe ihrer Organisation den Erpressungsversuchen zu wider= ftehen suchen müffen.

Aber es handelt sich für uns heute um die Frage, ob auch die Abwehr gegen die Gewalttätigfeiten, gegen die Ausschreitungen der Streikenden den Arbeitswilligen und Arbeitgebern überlaffen bleiben foll.

Da sagen wir nein. Da handelt es sich um Schut der persönlichen Bewegungsfreiheit, um Schut bes Rechtes auf Arbeit, um Verhütung größerer Rube-

Das sind Situationen, die besondere Magregeln

erheischen und rechtfertigen.

Man packt einen Bettler, der einen Fremden belästigt,

man bestraft Nachtlärm,

man will ein harmloses Rößlispiel verbieten,

man macht Arbeiterschutgesete,

man macht Gesetze gegen unlautern Wettbewerb,

man bestraft Kreditschädigung 2c. 2c.,

aber man läßt es geschehen und man sieht zu, wie eine Sand voll fanatisierter Streiker Monate lang Dupende von braven Arbeitern durch Beläftigung, Beschimpfung, Mißhandlung daran verhindern, ihr Brot zu verdienen.

Man läßt es geschehen, daß durch böswillige, ge= walttätige Handlungen Einzelner ein ganzer Gewerbezweig eines Plates und was damit in Berbindung steht, Monate lang lahm gelegt werde.

Man sieht die Leute auf dem Anstand, auf ihr Opfer lauern. Man weiß, daß sie Boses vorhaben. Aber, so lange nicht blutige Köpfe oder regelrechte Berkehrsftörungen da find, werden sie nicht behelligt. Das ist nicht recht; das ist ein Widerspruch mit den Grundsäten der Gesetgebung.

(Fortsetzung folgt.)

# Der Universalrauchabsanger der Firma Spring & Co., Basel.

Schweiz. Patent Rr. 25,118 und 26,462.

Das Problem, die Schornsteine der Wohnhäuser mit Auffägen und Vorrichtungen zu versehen, welche es ermöglichen, daß der Schornstein die Verbrennungsprodutte bei jeder Witterung leicht in die freie Atmosphäre her= ausbefördert, um das Eindringen von Rauch in Rüche, Wohn= und Fabriträume zu verhindern und zugleich ein lebhaftes Feuer zu unterhalten, ohne zu großen Brennmaterialienverbrauch, ift ein altes und hat in den letten Sahren zu vielen Erfindungen und Patentent= nahmen Beranlassung gegeben.

Wenn auch in neuester Zeit durch Einführung der Zentralheizungen die Anzahl der Schornsteine auf den Wohnhäusern eher abgenommen hat, so spielt doch nach wie vor die von den Witterungsverhältniffen unabhängige Zugkraft der Schornsteine eine wichtige Rolle, um so mehr, als bei den Zentralheizungs-Anlagen oft die Temperatur der Abgase so niedrig wird, daß es höchst wichtig ist, einen gutziehenden Schornstein zu haben, um ein genügendes Feuer zu unterhalten. Ein Schornfteinauffat muß folgenden Bedingungen entsprechen:

- 1. Die Ronftruktion muß derart sein, daß jeder un= gunftige Ginfluß der Winde und der Sonne vermieden werden kann.
- 2. Der Auffat darf zur Erreichung dieses Zweckes teine beweglichen Teile ausweisen, da deren sicheres Funktionieren auf die Dauer durch Einrosten 2c. nicht garantiert werden kann.

3. Der Auffat muß stabil gebaut sein, ohne ein all=

zugroßes Gewicht aufzuweisen. 4. Der Aufsatz darf keine komplizierten Konstruktionen enthalten, wie z. B. enge Kanale, die fich leicht verstopfen tonnten.

5. Der Auffat muß, um dessen allgemeine Ginführung zu ermöglichen, billig sein in der Herstellung.

Endlich foll derselbe konstruktiv der Architektur des Gebäudes sich möglichst anpassen und nicht, wie man dies noch oft sieht, so ungeheuerliche Formen ausweisen, die das Dach des Saufes verunftalten.

Allen diesen Bedingungen tommt nun der bon der Firma Spring & Co. in Bafel auf den Markt gebrachte sogen. Universal-Rauchabsauger, Schweiz. Patente Nr. 25,118 und 26,462, entgegen.

Diese Konstruktion ist eine einfache, solide, aus armiertem Beton oder Steingut, event. auch in Blech, hat eine architektonisch schöne Form, hat keine beweg= lichen Teile und löft die Aufgabe des Absaugens der Gafe in allen Fällen absolut sicher.

Gegenwind und Sonnenwärme sind die größten Gegner, die sich einer frei in die Luft strömenden Rauch= fäule entgegenwerfen, um deren Austritt aus dem Schornstein zu verhindern und den Zug aufzuheben.

Benige von den vielen Patenten, die auf Schornsteinauffage in den letten Jahren erteilt worden find, gehen von dem Gedanken aus, alle Winde, also auch den Gegenwind, direkt zugfördernd im Ramin zu verwenden. Dies wird im Universal-Rauchabsauger von Spring & Co. auf eine fehr einfache Beise erreicht, nämlich durch Ginfeten von tontav eingebogenen Schaufeln in den Auffat. Unter welchem Winkel nun auch der Wind auf diese Schaufeln aufschlägt, so wird er boch stets in eine der Are des Schornsteins parallele Lage abgelenkt und nach oben zugwirkend abgeführt.

Eine alte Ersahrungstatsache ist ebenfalls die, daß bei direkter Erwärmung des Schornsteins durch die

Sonne ber Bug gehemmt wird.